

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der VG Altenglan, der VG Wolfstein und der VG Lauterecken.

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westpfalz
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Elzweiler-Welchweiler
Aktenzeichen: 21112-HA2.3**

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Elzweiler, Welchweiler, Gumbsweiler, Horschbach und Ulmet das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Elzweiler-Welchweiler

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere der Dorferneuerung in Verbindung mit Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Gumbsweiler

Flur 0

die Flurst.-Nrn. 1012/1, 1013, 1015/1, 1072, 1073, 1074, 1075,
1076, 1077, 1078, 1079, 1080, 1081, 1082, 1083,
1084, 1127, 1128, 1129, 1130, 1131, 1132, 1133,
1134, 1135, 1136, 1137, 1138, 1139, 1140, 1141,
1142, 1143, 1144, 1145, 1146, 1147, 1148, 1149,
1150, 1151, 1152/1, 1153, 1156 und 1157.

Gemarkung Horschbach

Flur 0

die Flurst.-Nrn. 781/13, 784, 785/2, 2345/1, 2352, 2355, 2370,
2375, 2382/1, 2400/1, 2408, 2415/1, 2415/2,
2420, 2440/1, 2442/1, 2446, 2449, 2450/2,
2450/3, 2452, 2455/1, 2455/4, 2456/1, 2460/1,
2470/1, 2475/11, 2475/12, 2475/13, 2475/15,
2475/16, 2475/17, 2475/18, 2475/19, 2476/5,
2476/7, 2477/1, 2477/4, 2478/3, 2478/4, 2478/5,
2478/6, 2479/4, 2479/5, 2480/7, 2480/8, 2482/2,
2482/3, 2501/4, 2501/5, 2501/6, 2501/7, 2501/8,
2501/10, 2501/11, 2501/13, 2501/14, 2501/16,
2505/6, 2505/7, 2505/8, 2505/9, 2505/10 und 2622/2.

Gemarkung Welchweiler

Flur 0

die Flurst.-Nrn. 1, 2, 3, 5, 6, 8/1, 10/1, 11, 13/1, 15/1, 15/2,
16/5, 16/6, 18, 19/2, 19/3, 20/1, 21, 21/1, 22,
22/1, 23, 23/2, 24, 25, 26, 27, 28/4, 28/5,
29/1, 30/1, 30/2, 32, 33, 34, 35, 35/1, 37,
39/1, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 46/1, 48,
49/1, 49/2, 50/1, 50/2, 52/3, 53, 54, 55, 55/3,
55/4, 55/7, 55/10, 55/11, 55/12, 55/13, 56,
56/1, 56/2, 57, 58, 58/1, 59, 59/1, 60, 61, 62,
63/3, 63/4, 63/6, 63/7, 65, 67, 68, 69, 69/2,
70, 71, 71/2, 72, 73, 74, 75/2, 76/2, 80/3, 81,
82, 82/2, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 90/2,
91/4, 91/5, 91/6, 92, 93/3, 93/7, 94, 94/2,
94/3, 95, 98/1, 101, 102, 103, 104, 105, 106,
107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 115/1, 116/1,
118, 119, 120/1, 121, 122, 123, 124/3, 124/4,
125/1, 126, 128/1, 130/1, 132/1, 136, 138/1,
142/1, 143, 144, 150/1, 154, 155/1, 156/1, 160,
161/1, 162, 162/2, 164/1, 165, 166, 168/1, 169,
170/1, 172, 173/1, 175/1, 177, 179, 180, 181,

182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190,
190/2, 191, 194, 195, 196, 197, 200, 201, 204/1,
206/2, 207, 207/3, 208/3, 210/3, 211, 213, 214,
214/2, 215, 216, 216/2, 224, 225, 233, 235/1,
240, 241, 242/1, 255/1, 258/2, 266, 267, 268,
269, 270/1, 274, 275, 276/1, 278/1, 280, 280/2,
281, 282, 283, 284, 285, 286, 286/2, 287, 287/2,
288, 290/1, 295/2, 296, 297/2, 298, 300/1,
302/1, 305/1, 308, 310, 314/1, 315, 315/1,
316/2, 319, 320/1, 322, 326, 330/1, 332/2,
332/3, 340/1, 345/1, 346/2, 346/3, 348/1, 350/2,
350/3, 352/1, 352/2, 354/1, 355, 356/2, 356/3,
360, 362, 363/2, 363/3, 363/4, 363/5, 366/1,
367/1, 367/2, 368/1, 369/3, 369/4, 369/5, 374,
380/3, 380/4, 380/5, 380/6, 380/7, 380/8, 380/9,
380/10, 380/11, 380/12, 380/13, 380/14, 380/15,
380/16, 380/17, 380/18, 380/19, 380/20, 380/21,
380/22, 390/1, 391, 395/1, 398/1, 398/2, 398/3,
399, 400, 400/2, 401, 401/2, 402, 403, 404,
405, 406, 407, 408, 408/2, 409, 410/4, 410/5,
410/6, 411, 411/3, 411/4, 411/5, 411/6, 412,
413, 414, 414/2, 415, 420, 421/1, 425/1, 427/1,
427/2, 428, 428/2, 428/3, 428/4, 428/5, 429,
430/2, 430/3, 431, 432/2, 432/3, 433, 433/3,
433/4, 435, 436/1, 438, 440, 441/2, 442/2,
443/1, 445/1, 446/1, 460/1, 496/3, 510/2, 522/1,
533/3, 536/1, 540/1, 555/1, 558/2, 595/1, 596,
598, 599/5, 599/6, 600/1, 605/1, 605/2, 610/4,
610/5, 618/4, 619/14, 620/1, 626/2, 628/1,
629/2, 630/1, 645, 646, 647, 648/1, 650/1, 653,
660/1, 661, 662, 662/2, 663/1, 665/1, 666/1,
667, 669/1, 670/1, 675/1, 678, 683/2, 683/4,
685/5, 686/1, 687/6, 690/5, 692/5, 700/2, 702/1,
705/1, 707, 708, 709/1, 709/3, 709/4, 709/5,

709/7, 709/8, 710, 715/1, 716/1, 717/1, 718/1,
718/3, 719/2, 720/5, 720/6, 721, 722/1, 730/5,
730/7, 735/4, 740/1, 743/1, 743/2, 747/1, 748/1,
750/1, 759, 764/1, 764/2, 785/1, 790/1, 800/1,
810/1, 820/1, 820/2, 830/1, 840/1, 845/1, 850/1,
851/1, 852/1, 852/3, 853/1, 853/2, 854/3, 854/5,
860/1, 865/1, 868/1, 880/1, 882, 883/1, 884,
884/1, 887/1, 888/1, 889, 890/1, 894/1, 898/1,
906, 907/1, 907/5, 908/2, 908/8, 910/1, 910/2,
922, 925/1, 927, 928/1, 930, 940/1, 942/1,
945/1, 948, 952, 955/1, 962/1, 964/1, 966/1,
970/1, 980/1, 1000/1, 1005/1, 1012/1, 1015/1,
1020/1, 1022/1, 1024, 1028/1, 1031/1, 1035/1,
1039, 1040/1, 1042/1, 1043, 1044/1, 1050/1,
1055/1, 1058/1, 1065/1, 1070/1, 1075/2, 1080/2,
1082/2, 1082/3, 1085/1, 1100/1, 1115/1, 1117,
1120/1, 1121/2, 1121/3, 1125/1, 1130/1, 1132/1,
1140/1, 1142, 1145/1, 1150/2, 1150/3, 1150/4,
1160/1, 1165/1, 1170/1, 1175/1, 1210/2, 1210/3,
1210/4, 1210/5, 1210/6, 1220/2, 1220/3, 1220/4,
1223, 1225/1, 1235/1, 1238/1, 1240/1, 1265/1,
1268/1, 1269/1, 1270/1, 1272/2, 1275, 1276,
1277, 1278, 1279, 1280, 1280/4, 1280/5, 1280/6,
1280/7, 1280/8, 1281, 1281/3, 1281/5, 1282,
1282/1, 1282/2, 1283/2, 1283/3, 1284, 1285,
1286, 1287, 1288, 1288/3, 1289, 1290/3, 1295/1,
1300/1, 1303, 1306, 1307, 1308/2, 1308/3,
1309/1, 1310, 1312/1, 1314/1, 1320/1, 1325/1,
1340/1, 1350/1, 1358/1, 1360/1, 1370/1, 1373/2,
1373/3, 1373/4, 1373/5, 1380/1, 1400/1, 1400/2,
1410/1, 1420/1, 1424/2, 1425/1, 1440/1, 1445/1,
1450/1, 1462/1, 1465/1, 1535/3, 1536, 1537/3 und
1540/2.

Gemarkung Elzweiler

Flur 0

die Flurst.-Nrn. 2063/8, 2066/2, 2070/1, 2076, 2077, 2078,
2078/1, 2079, 2080, 2081, 2082, 2083, 2084,
2085/1, 2087, 2088/1, 2090/1, 2094/1, 2095,
2095/2, 2096/1, 2098/2, 2100/1, 2102/2, 2104/2,
2107, 2108/1, 2109, 2110, 2112/1, 2118/1,
2118/8, 2118/9, 2118/10, 2120, 2121/2, 2122/1,
2123/5, 2124/2, 2125/4, 2127/1, 2128/1, 2128/4,
2130/1, 2130/4, 2131/1, 2131/2, 2132/3, 2132/8,
2132/9, 2134/1, 2134/2, 2135/1, 2136/3, 2136/4,
2136/5, 2136/8, 2137/1, 2138/1, 2139/1, 2139/2,
2140/1, 2140/2, 2141/1, 2141/5, 2142/1, 2142/2,
2150/1, 2150/2, 2150/5, 2151, 2152/1, 2153,
2154/2, 2155/1, 2156/1, 2159/2, 2162, 2163,
2164, 2166, 2167, 2170, 2171, 2172, 2173, 2174,
2174/2, 2175, 2176, 2176/2, 2177, 2178/1, 2180,
2185, 2185/2, 2188/3, 2188/4, 2189, 2189/1,
2191/3, 2191/4, 2191/7, 2191/8, 2192, 2193,
2194, 2194/3, 2194/5, 2195, 2195/2, 2195/3,
2196, 2197, 2198, 2199, 2200/2, 2200/3, 2200/4,
2201/5, 2201/6, 2202/1, 2204, 2204/1, 2205,
2205/2, 2207, 2212/1, 2215/1, 2216/1, 2220,
2225/1, 2228, 2229, 2230/1, 2231, 2232/3,
2232/4, 2232/5, 2240/2, 2240/3, 2242, 2243,
2244, 2250/1, 2251, 2251/2, 2255/1, 2262/1,
2263, 2264, 2266, 2270/1, 2273, 2273/1, 2273/2,
2283/2, 2285/2, 2285/4, 2293/2, 2298, 2299,
2300/1, 2300/2, 2301, 2302, 2302/2, 2303,
2304/1, 2306, 2307, 2308/1, 2310, 2310/2,
2310/3, 2312/1, 2314, 2315/1, 2316, 2317, 2318,
2319/2, 2319/3, 2319/4, 2319/5, 2324/1, 2324/2,
2324/3, 2324/4, 2325, 2326, 2327, 2328/4,
2328/5, 2330/4, 2330/5, 2330/6, 2330/15,

2330/16, 2330/17, 2331/2, 2331/4, 2331/9,
2331/10, 2332/4, 2332/5, 2332/6, 2332/14,
2332/15, 2332/16, 2333/1, 2334/2, 2334/9,
2334/12, 2334/13, 2336/1, 2337/7, 2337/8,
2339/6 und 2339/11.

Gemarkung Ulmet

Flur 0

die Flurst.-Nrn. 1465/1, 1793/1, 2013/1 und 3078/1.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

**“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Elzweiler-
Welchweiler”**

Ihr Sitz ist in Welchweiler, Landkreis Kusel.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 11 des Gesetzes vom 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz

Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Eine Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

der Verbandsgemeindeverwaltung Altenglan, Schulstraße 7, 66885 Altenglan

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:2500 dargestellt.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von 286 ha und umfasst den Bereich der Gemarkungen Elzweiler und Welchweiler einschließlich der bebauten Ortslagen (Welchweiler 11ha, Elzweiler 8,5ha) mit Ausnahme der geschlossenen Waldflächen.

In das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Elzweiler-Welchweiler werden in geringem Umfang die landwirtschaftlich genutzten Flächen der Gemarkungen Horschbach (18 ha), Gumbsweiler (18 ha) und Ulmet (3 ha) einbezogen um eine kostengünstige vermessungstechnische Abgrenzung sowie größtmögliche Arrondierung der landwirtschaftlichen Flächen zu erreichen.

Für die Ortsgemeinden Elzweiler und Welchweiler ist der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Altenglan aus dem Jahre 2004 mit dem dazugehörigen Landschaftsplan verbindlich.

Die Ortsgemeinde Elzweiler hat ein Dorferneuerungskonzept im Jahre 1996 erstellt, welches fortgeschrieben werden soll. Das Dorferneuerungskonzept der Ortsgemeinde Welchweiler datiert aus dem Jahre 2001.

Die Ortsgemeinde Elzweiler hat aufgrund der Beschlüsse des Gemeinderates vom 11.10.2007 und die Ortsgemeinde Welchweiler aufgrund des Beschlusses vom 26.11.2007 beim DLR Westpfalz Antrag auf Durchführung einer Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz in der Ortslage und Feldlage gestellt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Westpfalz am 25.09.2008

in einer Aufklärungsversammlung in Elzweiler eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Elzweiler-Welchweiler wird angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der Dorferneuerung sowie Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege – z.B. auch der Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ – zu ermöglichen bzw. auszuführen. Maßnahmen der Landentwicklung sollten deshalb besonders in der Feldlage und in der Ortslage in Form einer Bodenordnung durchgeführt werden.

Nach den Ergebnissen der projektbezogenen Untersuchung weist die Flurverfassung erhebliche Mängel auf. Sie sollte insbesondere in den folgenden Strukturdaten verbessert werden damit ein effizienter Einsatz moderner, landwirtschaftlicher Großmaschinen ermöglicht wird:

- Flurstückszuschnitt und durchschnittliche Flurstückgröße weit über die vorhandenen 1 bis 1,5 ha.
- Durchschnittliche Besitzstückgröße (zusammenhängende Eigentums- und Pachtflächen) weit über die vorhandenen 2 ha.
- Durchschnittliche Schlaglänge über 250 m

Die sachgerechte Ergänzung des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegenetzes, eine Verbesserung des Ausbauzustandes der verbleibenden Hauptwirtschaftswege für eine Achslast von 10 t entsprechend dem Bedarf moderner landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte, ist erforderlich. Eine wettbewerbsfähige und standortgerechte Landwirtschaft trägt zugleich entscheidend dazu bei, die Kulturlandschaft zu erhalten und den ländlichen Raum in seiner Wohn-, Wirtschafts-, Ausgleichs- und Erholungsfunktion zu stärken.

Darüber hinaus leistet das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren mit seiner Bodenordnung in der Ortslage und der damit einhergehenden Regulierung der Grenzverläufe und Rechtsverhältnisse im Ort einen wesentlichen Beitrag zu einer umfassenden und nachhaltigen Entwicklung des Dorfes. Dabei kann die Realisierung der Dorferneuerung unterstützt werden. Die Grundstücke sollen in ihrem Zuschnitt verändert und damit in ihrer Nutzung, z. B. für die Bebauung, verbessert werden. Die Grenzverläufe der Grundstücke in der Ortslage und ihre Rechtsverhältnisse werden den aktuellen Gegebenheiten und dem tatsächlichen Bestand entsprechend angepasst oder neu geordnet (z.B. können Überbauungen durch entsprechende Grenzziehungen beseitigt und alte Grunddienstbarkeiten wie Geh- und Fahrrechte aufgehoben und durch katastrierte Wege ersetzt werden).

Mit dieser vereinfachten Flurbereinigung in Verbindung mit der Dorferneuerung werden Ziele verfolgt, die die strukturelle Entwicklung in der Ortsgemeinde fördern:

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft durch bodenordnerische Maßnahmen;
- Verbesserung der Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke durch Wege;
- Umsetzung bzw. Unterstützung der Planungen des Dorferneuerungskonzeptes mit Hilfe der Dorfflurbereinigung;
- Regelung der Besitz- und Eigentumsverhältnisse an Gebäude- und Hofgrundstücken insbesondere im Bereich der Landesstraße L368 sowie den Gemeindestraßen;
- bodenordnerische Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung und Entschärfung von Kreuzungsbereichen an öffentlichen Straßen;
- Förderung der Eingrünung der Ortsrandbereiche sowie der Ortseingänge zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse;
- Verbesserung des Freizeit- und Erholungswertes durch Ausweisung von Fußwegen und Radwegen am Ortsrand und zur Verbindung der beiden Orte.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren kann zudem die Voraussetzungen zur Verwirklichung landespflegerischer und grünordnerischer Maßnahmen schaffen und somit auch Grundlage für die Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung sein."

Soweit private Waldflächen im Flurbereinigungsgebiet liegen, ist eine Bodenordnung wegen der Flurstückszersplitterung und der teilweise fehlenden Wegeanschlüsse ebenfalls erforderlich. Durch Zusammenlegung und Erschließung der Waldgrundstücke kann eine rationellere Bewirtschaftung dieser Flächen ermöglicht werden.

Das Interesse der Beteiligten an dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren liegt vor. Dies hat sich sowohl in vorausgegangenen Gesprächen und Terminen mit Vertretern der Ortsgemeinde, ihren Bürgerinnen und Bürgern als auch in der Aufklärungsversammlung am 25.09.2008 bestätigt.

Nach § 7 FlurbG ist das Flurbereinigungsgebiet so abgegrenzt, dass der Zweck des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Elzweiler-Welchweiler möglichst vollkommen

erreicht werden kann. Insgesamt lassen sich die genannten Ziele nur mit einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz erreichen. Das DLR Westpfalz hat vor dem Hintergrund dieser Ziele und den objektiv vorliegenden Ausgangs- und Rahmenbedingungen diejenige Verfahrensart ausgewählt, die den effektivsten Weg zur Zielerreichung beinhaltet; dies ist ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren.

Insgesamt lassen sich die genannten Ziele und deren Umsetzung nur in einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ermöglichen.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG sind damit gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und die Ortsgemeinden Elzweiler und Welchweiler erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der Dorfentwicklung und der Umsetzung der Dorferneuerungsmaßnahmen sowie bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Ortsgrundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen, bebaut oder neu gestaltet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die Dorferneuerung und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft und die erwarteten Vorteile für die Dorfentwicklung in Elzweiler und Welchweiler ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

***Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.***

Kaiserslautern, den 30.12.2008

Im Auftrag

Wilhelm Junk